

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Untersuchung der Natur und Ursachen von
Nationalreichthümern**

Smith, Adam

Leipzig, 1778

Vierter Theil. Vom Aufwande auf die Behauptung der standesmäßigen
Würde des Landesherrn.

urn:nbn:de:gbv:45:1-1077

hätte. Daher werden auch in einigen Gegenden der Schweiz, wo wegen der zufälligen Vereinigung eines protestantischen Landes mit einem katholischen die Befehrung nicht so vollständig gewesen ist, beyde Religionen durch die Landesgesetze nicht nur geduldet, sondern auch autorisirt.

Zur getreuen Verwaltung eines jeden Dienstes scheint es nöthig zu seyn, daß sein Lohn der Beschaffenheit des Dienstes so genau als möglich gemäß und proportionirt sey. Wird irgend ein Dienst gar zu dürftig belohnt, so ist sehr zu besorgen, daß er wegen der Niedrigkeit und Unsähigkeit derer, welchen man denselben anvertrauet, schlecht werde versehen werden. Wird er aber gar zu reichlich belohnt, so wird er, ihrer Trägheit und Nachlässigkeit wegen, vielleicht noch schlechter besorgt werden. Ein Mann, der ein großes Einkommen hat, glaubt, was auch sein Beruf seyn mag, er müsse so wie andere reiche Leute leben, und einen großen Theil seiner Zeit auf Ergötzungen, Lustbarkeiten und Eitelkeit verschwenden. Eine solche Lebensart raubt aber einem Geistlichen nicht nur die Zeit, welche er zu seinen Berufsarbeiten anwenden sollte, sondern sie vernichtet auch in den Augen gemeiner Leute jene Heiligkeit seines Amtes und Charakters, welche allein ihn in den Stand setzen kann, diese Pflichten mit dem gehörigen Nachdruck und Ansehen zu erfüllen.

Vierter Theil.

Vom Aufwande auf die Behauptung der standesmäßigen Würde des Landesherrn.

Außer und neben dem Aufwande, welcher den Landesherrn in den Stand setzen muß, seine mannichfaltigen Pflich-

Pflichten zu erfüllen, erfordert auch die Behauptung seiner standesmäßigen Würde einen gewissen Aufwand, der sich sowohl nach den verschiedenen Stufen der Kultur, als nach den verschiedenen Regierungsarten richtet.

In einer reichen und cultivirten Gesellschaft, worinn alle Stände des Volks täglich immer größere Kosten auf ihre Häuser, Mobilien, Tafeln, Kleider und Equipagen wenden, kann man schwerlich erwarten, daß der Landesherr allein der Mode widerstehen solle. Auch er muß also natürlicher oder vielmehr nothwendiger Weise auf alle diese verschiedenen Artikel einen immer größern Aufwand machen. Dieß scheint sein Rang sogar zu erfordern.

Wie ein Monarch durch seinen Stand über seine Unterthanen weit mehr, als der erste Magistrat irgend einer Republik über seine Mitbürger, erhaben ist; so wird auch zur Behauptung seines höhern Standes ein größerer Aufwand erfordert. Natürlicher Weise erwarten wir am Hofe eines Königs mehr Pracht, als in dem Amtshause eines Doge oder Bürgermeisters.

Beschluß.

Sowohl die Kosten zur Beschützung des Staats, als die zur Behauptung des Standes der Landesherrschaft, werden zum allgemeinen Nutzen der ganzen Gesellschaft verwendet. Billigermassen sollen sie daher auch durch den allgemeinen Beytrag der ganzen Gesellschaft bestritten werden, und ihre sämmtlichen Mitglieder nach einer möglichst genauen Maaßgabe ihres jederseitigen Vermögens ihren Antheil dazu besteuern.

Auch die Kosten der Gerichtsverwaltung kann man ohne Zweifel, als zum Besten der ganzen Gesellschaft verwendet, ansehen. Es ist daher nicht unbillig, daß sie

ebenfalls durch die allgemeine Beysteuer der ganzen Gesellschaft bestritten werden. Allein die Leute, welche diese Kosten veranlassen, sind diejenigen, welche durch ihre Ungerechtigkeit auf irgend eine Art andere nöthigen, in den Gerichtshöfen Genugthuung, Entschädigung oder Schutz zu suchen. Die Leute hinwiederum, welche aus diesem Aufwande den unmittelbarsten Nutzen ziehen, sind diejenigen, welchen die Gerichtshöfe wieder zu ihren Rechten verhelfen, oder sie darinn schützen. Die Kosten der Gerichtsverwaltung können demnach sehr billigermaßen durch den Privatbeytrag der einen oder der andern von diesen Klassen von Leuten, oder beyder, nachdem die verschiedenen Gelegenheiten es erfordern mögen, das ist, durch Bezahlung der Rechtskosten, bestritten werden. Nie wird es nöthig seyn, hier seine Zuflucht zu einer allgemeinen Beysteuer der ganzen Gesellschaft zu nehmen; außer zu den Processen jener Verbrecher, welche selbst kein zur Bezahlung dieser Gerichtskosten hinreichendes Vermögen besitzen.

Jener örtliche oder Provinzialaufwand, dessen Nutzen auf einen einzelnen Ort, oder auf eine Provinz eingeschränkt ist, (z. E. die Polizeykosten einer einzigen Stadt, oder eines Bezirks,) sollte aus einem local- oder Provinzialeinkommen bestritten, und nicht dem allgemeinen Einkommen der Gesellschaft aufgebürdet werden. Ungerecht wäre es, wenn die ganze Gesellschaft zu einem Aufwande beysteuern müßte, dessen Nutzen nur ein Theil der Gesellschaft genießt.

Der Aufwand auf die Unterhaltung guter Straßen, Brücken und Wege nützt ohne Zweifel der ganzen Gesellschaft, und kann daher auch ohne einige Ungerechtigkeit durch die allgemeine Beysteuer der ganzen Gesellschaft bestritten werden. Am unmittelbarsten und zunächst nützt
aber

aber dieser Aufwand den Reisenden, den Fuhrleuten der Güter, und den Consumenten solcher Güter. Die Weggelder legen diesen Aufwand ganz diesen verschiedenen Klassen von Leuten auf; und überheben dadurch das allgemeine Einkommen der Gesellschaft einer sehr großen Last.

Der Aufwand auf die Anstalten zur Erziehung und zum Religionsunterrichte niht ebenfalls ohne Zweifel der ganzen Gesellschaft; und kann daher nicht unbilligermaßen durch die allgemeine Beysteuer der ganzen Gesellschaft bestritten werden. Doch könnte dieser Aufwand eben so süglich, und sogar mit einigem Vortheile ganz und allein von denjenigen, welche den unmittelbaren Nutzen einer solchen Erziehung und Unterweisung genießen, oder durch die freiwillige Beysteuer derjenigen bestritten werden, welche die Erziehung oder Unterweisung zu bedürfen glauben.

Wenn die öffentlichen Anstalten oder Werke, welche der ganzen Gesellschaft nützen, durch die Beysteuer derjenigen besondern Mitglieder der Gesellschaft, die den unmittelbarsten Nutzen aus demselben ziehen, nicht ganz unterhalten werden, oder unterhalten werden können, so muß das noch dazu mangelnde in den meisten Fällen durch die allgemeine Beysteuer der ganzen Gesellschaft bestritten werden. Das allgemeine Einkommen der Gesellschaft muß außer und neben den Kosten der Beschüzung des Staats und des standesmäßigen Unterhalts der Landesregierung auch noch die Lücken vieler besondern Zweige von Einkünften ausfüllen. Die Quellen dieser allgemeinen oder Staatseinkünfte will ich im folgenden Hauptstücke zu erklären suchen.

